

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

## AUS DEM INHALT:

Seite 2185  
Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg  
Kreditnehmerschutz bei der Verbriefung von Forde-  
rungen

Seite 2194  
Wiss. Mitarbeiter Christian Brand, Konstanz  
EC-Kartenmissbrauch und untreuespezifische Ausle-  
gung

Seite 2201  
BGH, 7.10.2008  
Kein Anspruch des Gläubigers einer verjährten Bür-  
schaftsforderung auf Herausgabe der Bürgschaftsur-  
kunde

Seite 2202  
BSG, 22.4.2008  
Zum Rückforderungsrecht des Rentenversicherungs-  
trägers bei Rentenüberzahlung

Seite 2208  
OLG Frankfurt a.M., 20.8.2008  
Zur Verletzung von Aufklärungspflichten beim Ver-  
trieb ausländischer Investmentanteile

Seite 2211  
OLG München, 5.9.2008  
Zum außerordentlichen Informationsrecht des  
Kommanditisten eines Filmfonds

Seite 2221  
BGH, 9.10.2008  
Zur Person des Anfechtungsberechtigten  
tungen des persönlich haftenden Gesellschafters  
einen Gesellschaftsgläubiger im Falle der Insolvenz  
der Gesellschaft sowie im Falle der Insolvenz der  
Insolvenz

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg	
Kreditnehmerschutz bei der Verbriefung von Forderungen	2185
Wiss. Mitarbeiter Christian Brand, Konstanz	
EC-Kartenmissbrauch und untreuenspezifische Auslegung	2194

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof	7.10.2008	Grundsätzlich kein Anspruch des Gläubigers einer verjähr-	2201
		ten Bürgschaftsforderung auf Herausgabe der Bürgschafts-	
		urkunde, wenn sich der Bürge auf Verjährung berufen hat;	
		keine Rechtsbeschwerde gegen Kostenentscheidung nach	
		§ 91a ZPO aus materiellrechtlichen Gründen	
Bundessozialgericht	22.4.2008	Zum Rückforderungsrecht des Rentenversicherungsträ-	2202
		gers bei Rentenüberzahlung	
OLG Frankfurt a.M.	20.8.2008	Zur Verletzung von Aufklärungspflichten beim Vertrieb	2208
		ausländischer Investmentanteile (hier: Aktien einer Ak-	
		tiengesellschaft türkischen Rechts)	
OLG München	5.9.2008	Zum Ausschluss des außerordentlichen Informationsrechts	2211
		des Kommanditisten bei einer Publikums-KG	

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof	29.9.2008	Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers wegen Nicht-	2213
		abführens von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversiche-	
		rung im Stadium der Insolvenzreife der GmbH auch nach	
		früherer BGH-Rechtsprechung, wenn trotz Insolvenzreife	
		an andere Gläubiger Zahlungen geleistet wurden	
Bundesgerichtshof	29.9.2008	Feststellung des gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG gebundenen	2215
		Gesellschaftsvermögens nach den allgemeinen, für die	
		Jahresbilanz geltenden Bilanzierungsgrundsätzen, mit	
		Passivierung von Gesellschafterdarlehen auch im Fall ei-	
		nes Rangrücktritts; Verjährung von Schadensersatzansprü-	
		chen gegen einen GmbH-Geschäftsführer wegen gemäß	
		§ 30 Abs. 1 GmbHG verbotener Auszahlungen in fünf Jah-	
		ren ab Zahlung; kein neuer Schadensersatzanspruch ge-	
		gen den Geschäftsführer nach § 43 Abs. 2 GmbHG wegen	
		Unterlassung der Geltendmachung von Rückforderungs-	
		ansprüchen der Gesellschaft gegen den Zahlungsempfän-	
		ger	
Bundesgerichtshof	13.10.2008	Zur Anmeldung und ihrer Wirkung sowie zum Nachweis	2218
		des Übergangs eines GmbH-Geschäftsanteils auf den Er-	
		werber gegenüber der Gesellschaft	

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	25.9.2008	Abwehr der Vollstreckung aus einem vor erteilter Restschuldbefreiung erwirkten Titel nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage	2219
Bundesgerichtshof	9.10.2008	Zur Person des Anfechtungsberechtigten bei Leistungen des persönlich haftenden Gesellschafters an einen Gesellschaftsgläubiger im Falle der Insolvenz der Gesellschaft sowie im Falle von Doppelinsolvenz; zur Berechnung des Anfechtungszeitraums bei Doppelinsolvenz	2221
Bundesgerichtshof	16.10.2008	Zum Fehlen einer Gläubigerbenachteiligung, wenn ein Dritter die Verbindlichkeit des Schuldners tilgt, ohne damit eine gegen ihn gerichtete Forderung des Schuldners zu erfüllen	2224
Bundesgerichtshof	16.10.2008	Zu den Anforderungen an die Begründung des Antrags auf Zulassung der Sprungrevision; Absonderungsrecht des Grundpfandgläubigers auch wegen der nach Insolvenzeröffnung entstandenen Kosten	2225

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	14.10.2008	Zur Vorteilsgewährung durch Verschenken von Gutscheinen für Eintrittskarten zur Fußball-WM 2006	2226
-------------------	------------	---	------

## Bücherschau

Hans-Peter Kirchhof/ Hans-Jürgen Lwowski/ Rolf Stürner	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. Rezensent: Dr. Ahrend Weber, Berlin	2231
Julien Ernoult/Walburga Hemetsberger/Henning Schoppmann/Christoph Wengler	European Banking and Financial Services Law Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	2232

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV